

2.27.24

LS 06



Technische Universität Cottbus

Mitteilungen

05/1993

Amtsblatt der Technischen Universität Cottbus

01.07.1993

1.07.1993

INHALT

	Seite
1. Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Cottbus vom 21.11.1992	2
2. Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Cottbus vom 21.11.1992	14

Herausgeber: Der Rektor der Technischen Universität Cottbus, Postfach 10 13 44, 03013 Cottbus
Redaktion: Pressestelle, Telefon: 0355 / 692159
Druck: TU Cottbus
Auflage: 250

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN
STUDIENGANG BAUINGENIEURWESEN
VOM 21.11.1992¹⁾

I. Allgemeines	3	III. Diplomprüfung	8
§ 1 - Zweck der Diplomprüfung	3	§ 17 - Zulassung.....	8
§ 2 - Diplomgrad	3	§ 18 - Umfang und Art der Diplomprüfung	9
§ 3 - Regelstudienzeit, Studienaufbau Umfang des Lehrangebots.....	3	§ 19 - Diplomarbeit.....	9
§ 4 - Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen	3	§ 20 - Annahme und Bewertung der Diplomarbeit ...	9
§ 5 - Prüfungsausschuß	4	§ 21 - Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und mündliche Prüfungen	10
§ 6 - Prüfer und Beisitzer.....	4	§ 22 - Zusatzfächer.....	10
§ 7 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	5	§ 23 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung.	10
§ 8 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	5	§ 24 - Wiederholung der Diplomprüfung.....	10
		§ 25 - Diplom-Zeugnis.....	10
		§ 26 - Diplomurkunde.....	11
II. Diplom-Vorprüfung.....	6	IV. Schlußbestimmungen.....	11
§ 9 - Zulassung	6	§ 27 - Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	11
§ 10 - Zulassungsverfahren	6	§ 28 - Einsicht in die Prüfungsakten	11
§ 11 - Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung	6	Anlage 1: Prüfungen und Leistungsnachweise Grundstudium	12
§ 12 - Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten.....	7	Anlage 2: Prüfungen und Leistungsnachweise im Grundfachstudium	13
§ 13 - Mündliche Prüfungen.....	7		
§ 14 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfungen.....	7		
§ 15 - Wiederholung der Diplom-Vorprüfung.....	8		
§ 16 - Zeugnis.....	8		

¹⁾ beschlossen vom Gründungssenat am 21.11.1992 und vom Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur als vorläufige Ordnung am 30.4.1993 genehmigt in der Fassung nach dem Senatsbeschluß vom 26.6.1993

I. Allgemeines

§ 1 - Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Bauingenieurwesen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeiten besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 - Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Cottbus durch die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen den akademischen Grad "Diplomingenieur" bzw. "Diplomingenieurin", abgekürzt "Dipl.-Ing."

§ 3 - Regelstudienzeit, Studienaufbau Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Abnahme der Diplomarbeit 10 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

- ein Grundstudium,
- ein Grundfachstudium,
- ein Vertiefungsstudium.

Das Grundstudium dauert einschließlich der Ablegung der Diplom-Vorprüfung drei Semester. Das Grundfachstudium und das Vertiefungsstudium zusammen dauern einschließlich Ablegung der Diplomprüfung sieben Semester.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über 9 Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 197 Semesterwochenstunden, davon 40 % Lehrveranstaltungen ohne zusätzliche Stoffvermittlung (Übungen und Seminare).

§ 4 - Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung wird durch

Leistungsnachweise entsprechend Anlage 1 und 2 ergänzt. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Sie können auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in Abschnitten abgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Prüfung zeitlich getrennt in einer Folge von Teilprüfungen durchgeführt werden, wenn dabei der Stoff des gesamten Prüfungsfaches abgedeckt wird. Eine Fachprüfung kann durch Studienleistungen ersetzt werden, sofern diese nach Anforderungen und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind (prüfungsrelevante Studienleistungen). Auf prüfungsrelevante Studienleistungen finden insbesondere die Vorschriften über die Bewertung und die Wiederholung von Prüfungsleistungen (§§ 12 bis 15 und §§ 21 bis 24) Anwendung.

(3) Die Diplomprüfung ist in zwei Abschnitten abzulegen. Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung können nicht vollständig durch prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt werden.

(4) Zu Beginn und am Ende der Vorlesungszeit jedes Semesters sind Meldefristen und die Prüfungszeiträume von jeweils 4 Wochen Dauer vorzusehen, die sich in der Regel höchstens zwei Wochen mit der Vorlesungszeit überschneiden dürfen. Die genauen Termine werden vom Prüfungsausschuß gemäß § 5 festgelegt. Die Fristen sind so festzusetzen, daß die Diplom-Vorprüfung in der Regel bei Beginn der Vorlesungszeit des 4. Semesters und die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Prüfungsvorleistungen gemäß §§ 9 und 10 nachgewiesen werden. Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten sinngemäß die gleichen Fristen wie für die Fachprüfungen. Prüfungen außerhalb der Prüfungszeiträume können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Studenten oder der Studentin im Einvernehmen mit dem Prüfer vom Prüfungsausschuß genehmigt werden.

(5) Die Prüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung können in jedem Prüfungszeitraum abgelegt werden. Sie können in einem Prüfungszeitraum oder auf mehrere Prüfungszeiträume verteilt abgelegt werden.

(6) Bei prüfungsrelevanten Studienleistungen werden die Prüfungsleistungen in Form von Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht. Die prüfungsrelevante Studienleistung besteht aus einer Folge von Prüfungsleistungen, die im Rahmen der dem Fach zugeordneten Lehrveranstaltungen abgelegt werden, d. h. es werden zu mehreren festgelegten Zeitpunkten jeweils die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Gebiete des Faches geprüft. Für prüfungsrelevante Leistungen gilt die Wiederholbarkeit gemäß § 15. Sie unterliegen der Meldefrist.

§ 5 - Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden, der aus mindestens 5 Mitgliedern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

3 Professoren

1 wissenschaftlicher Mitarbeiter

1 Student.

Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter.

Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Prüfungsausschusses steht den Vertretern der jeweiligen Gruppen des Fakultätsrates zu. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen das Grundstudium abgeschlossen haben. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, für Studenten ein Jahr.

(2) Die Beschlußfähigkeit des Prüfungsausschusses ist gegeben, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zumindest die übrigen Mitglieder anwesend sind. Soweit Entscheidungen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, haben studentische Mitglieder nur beratende Stimme.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen.

Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf seinen Vorsitzenden übertragen. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheiten sind.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuß ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für

1. die Organisation der Prüfungen,

2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,

3. die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten,

4. die Entscheidung über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studenten, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

(6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von dessen Vorsitzenden dem Prüfungsamt der Technischen Universität Cottbus mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 - Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer und habilitierte Mitarbeiter bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem entsprechenden Studiengang abgelegt hat.

Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer werden vom Prüfungsausschuß rechtzeitig durch Anschlag bekanntgegeben.

(2) Für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen kann der Kandidat die jeweiligen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen, insbesondere dann, wenn für ein Prüfungsfach mehrere Prüfer vorhanden sind.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die Abnahme prüfungsrelevanter Studienleistungen gilt ebenfalls (1).

(5) Sollte ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen die Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuß einen anderen Prüfer benennen bzw. Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten. Der vorgeschlagene Prüfer kann unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuß beantragen, einen anderen Prüfer zu benennen.

(6) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 (7) entsprechend.

§ 7 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im Studiengang Bauingenieurwesen an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit keine Äquivalenzvereinbarungen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß der Fakultät in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Technischen Universität Cottbus. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu konsultieren.

(3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Studiengang Bauingenieurwesen bestanden worden sind, werden anerkannt. Diplom-Vorprüfungen oder einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Für Teile der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. (2), Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Kann die Gleichwertigkeit von Leistungen nicht festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuß, ob eine Ergänzungsprüfung erforderlich ist. Hierüber erteilt das Prüfungsamt auf Veranlassung des Prüfungsausschusses dem Studenten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

(4) Den Studierenden, die an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ein Diplom der Fachrichtung Bauingenieurwesen erworben haben und zur Technischen Universität Cottbus wechseln, wird die Diplom-Vorprüfung mit Ausnahme der Prüfungen Mathematik, Physik und Baumechanik erlassen. Darüber hinaus sollen gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuß individuell anerkannt werden.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz zu beachten. Nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Leistungen, wie z. B. EDV-Kurse in der gewerblichen Wirtschaft, können als Studienleistungen angerechnet werden.

(6) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Entscheidung zur Anerkennung von Prüfungsleistungen obliegt, nach Anhörung des für das Fachgebiet zuständigen Prüfers, dem Prüfungsausschuß.

(7) Falls ein Studienbewerber eine höhere als die nach Absatz 1 bis 5 zugebilligte Einstufung erreichen will, kann eine Einstufungsprüfung gemäß § 17, Absatz 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz durchgeführt werden. Anträge sind an den Prüfungsausschuß Bauingenieurwesen zu richten, der die Prüfer bestellt.

§ 8 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen nach dem Prüfungstermin verlangen, daß die Entscheidung nach (3), Sätze 1 und 2, vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 - Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. den Nachweis der Immatrikulation im Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Cottbus besitzt,
2. die für das betreffende Prüfungsfach erforderlichen Studienleistungen entsprechend Anlage 1 (Scheine, Projekt-Nachweise, Teilnahme an Klausuren o. ä.) erbracht hat,
3. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vom Studenten mit der Anmeldung zur ersten Prüfung der Diplom-Vorprüfung schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in (1) genannten Zulassungsbedingungen,
2. Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen bzw. einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
4. eine Bescheinigung des Praktikantenamtes der Fakultät über die ordnungsgemäße Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit, sofern sie bis zu diesem Zeitpunkt laut Studienordnung vorgesehen ist.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach (2), Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Technischen Universität Cottbus eingeschrieben gewesen sein.

§ 10 - Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich im gleichen oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 11 - Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die inhaltlichen Grundlagen der Fächer des Grundstudiums beherrscht und somit die Voraussetzung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Fachprüfungen:

- Konstruktion, Entwurf, Planung,
- Baumechanik,
- Physik, Baustoffe und Bauchemie,
- Mathematik und Informatik,
- Vermessungstechnik,
- Fachübergreifendes Studium (prüfungsrelevante Studienleistung) aus den Fächergruppen:
 - Technikwissenschaften und Geschichte der Technik
 - Arbeits- und Bildungswissenschaften.

Die Diplom-Vorprüfung wird durch den Leistungsnachweis für das folgende Fach ergänzt:

- Technisches Darstellen.

(3) Die Fachprüfungen bestehen aus Klausurarbeiten und/oder mündlichen Prüfungen. Schriftliche Prüfungen nach dem multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(4) Die Untersetzung der Prüfungsfächer durch Fachgebiete und die Zuordnung der Prüfungsleistungen ist in Anlage 1 geregelt.

(5) Der Prüfungsstoff umfaßt den Inhalt der in der Studienordnung den einzelnen Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 12 - Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und eine Lösung finden kann. Es ist möglich, dem Kandidaten Themen zur Auswahl zu geben.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt je SWS des jeweiligen Faches etwa 30 Minuten, jedoch nicht mehr als insgesamt vier Stunden.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der Hilfsmittel ist mit der Ankündigung des Prüfungstermines bekanntzugeben.

§ 13 - Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 (1) hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je Kandidat und Fach mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

(5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 14 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht genügend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Der Schlüssel gilt auch für gegebenenfalls zu benotende Übungsleistungen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Jede einzelne Prüfungsleistung muß für sich bestanden sein. Bei Nichtbestehen braucht nur die Einzelprüfung wiederholt zu werden. Teilleistungen innerhalb eines Faches können besonders gewichtet werden. Die Wichtung der Teilleistungen ist dem Studierenden vor Beginn der ersten Teilprüfung bekanntzugeben. Die Fachnote lautet:

Fachnote bei einem Durchschnitt	Urteil
bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden und die Leistungsnachweise erbracht sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und unter Berücksichtigung ihrer Wichtigung. Für die Gesamtnote der Diplom - Vorprüfung gilt (2) Satz 7 entsprechend.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 - Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, bis zu zweimal wiederholt werden. Zweite Wiederholungsprüfungen sind als mündliche Prüfungen gemäß § 13 durchzuführen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Wird eine Teilprüfung nicht bestanden, so ist nur diese Teilprüfung zu wiederholen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel in einem der beiden folgenden Prüfungstermine durchzuführen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten und nach Anhörung des zuständigen Prüfers einen anderen Termin festlegen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch spätestens innerhalb eines Jahres abzulegen.

(4) Hat sich der Kandidat einer Wiederholungsprüfung unterzogen, gelten die bei der Wiederholung erteilten Noten.

(5) Gilt die in einem Projekt erbrachte Gesamtleistung als "nicht ausreichend", so wird die Teilnahme an einem weiteren Projekt erforderlich. Sind nur Teilleistungen eines Studenten bei einem Projekt mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist dem Kandidaten die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer vom Prüfungsausschuß festzulegenden Frist die nachgeholten Kenntnisse nachzuweisen. Die erneute Teilnahme bzw. die Ergänzung von Teilleistungen gilt als Wiederholung im Sinne des § 15.

(6) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuß die Frist, innerhalb der Wiederholungsprüfungen abzulegen sind und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 8. Bei der Festsetzung der Frist werden bereits abgelaufene Zeiten einer Wiederholungsfrist angerechnet.

§ 16 - Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17 - Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung - Teil 1 kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder eine gemäß § 7 (3) als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,

2. in den von ihm gewählten Prüfungsfächern des Teiles 1 der Diplomprüfung (§ 18 (2)) die von den Fachgebieten vor Beginn der Vorlesungsreihe fixierten und vom Prüfungsausschuß bestätigten Studienleistungen erbracht hat, deren Gesamtzahl durchschnittlich vier je Semester betragen sollte.

(2) Zur Diplomprüfung - Teil 2 kann nur zugelassen werden, wer

1. die Fachprüfung des Teiles 1 der Diplomprüfung bestanden hat,

2. ein 18wöchiges Baupraktikum gemäß Praktikantenordnung abgeleistet hat,

3. in den restlichen Prüfungsfächern und in den Fächern des Vertiefungsstudiums die gemäß (1), Punkt 2 festgelegten Studienleistungen erbracht hat.

(3) Im übrigen gelten die §§ 9 bis 15 entsprechend.

§ 18 - Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

Teil 1: den Fachprüfungen und den Leistungsnachweisen, die zum Grundfachstudium gehören,

Teil 2: der Fachprüfung und den Leistungsnachweisen, die zum Vertiefungsstudium gehören und der Diplomarbeit.

(2) Der Teil 1 der Diplomprüfung soll bis zum Ende des achten Semesters abgelegt werden. Er umfaßt Fachprüfungen in:

- Statik,
- Stahlbetonbau,
- Stahlbau,
- Geotechnik,
- Wasserwesen,
- Verkehr und Raumplanung,
- Baubetrieb und Bauwirtschaft,
- Bauinformatik,
- Fachübergreifendes Studium (prüfungsrelevante Studienleistung) vgl. § 11(2),
- sowie Leistungsnachweise in weiteren Fächern entsprechend Anlage 2.

Bis zu zwei der aufgeführten Fächer können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses durch wissenschaftlich gleichwertige ersetzt werden.

(3) Der Teil 2 der Diplomprüfung wird in der Regel im neunten Semester abgeschlossen. Er umfaßt:

- die Prüfung im Vertiefungsfach,
- die Leistungsnachweise für die Wahlfächer gemäß Studienordnung,
- die Diplomarbeit.

§ 19 - Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von den nach § 6 bestellten prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidat hat das Recht, für den Themenbereich und den Betreuer der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Die Meldung zur Diplomarbeit erfolgt über das Prüfungsamt der Technischen Universität Cottbus beim Prüfungsausschuß. Auf der Grundlage dieses Antrages sorgt der Vorsitzende dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist der Abschluß aller anderen Prüfungen und Leistungsnachweise der Diplomprüfung.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit genehmigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach (1) erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einem Monat verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Der Prüfungsausschuß achtet bei der Vergabe der Diplomarbeiten auf die Gleichwertigkeit der Themen.

(8) Ist die Diplomarbeit mit Zustimmung des Aufgabenstellers und des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache verfaßt, muß sie als Anlage eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 20 - Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (§ 19 (2), Satz 1). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Prüfer sucht der Prüfungsausschuß eine Einigung zwischen den Prüfern herbeizuführen, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines weiteren Prüfers. Die Note wird in diesem Fall von den Hochschullehrern des Prüfungsausschusses festgelegt. Bei Gruppenarbeiten findet nach der Bewertung ein Gespräch mit den Kandidaten, den Prüfern und zwei weiteren Prüfern statt, in dessen Ergebnis die endgültige Beurteilung jedes Kandidaten festgelegt wird. Die Note "nicht ausreichend" kann nur gegeben werden, wenn die Diplomarbeit von zwei Prüfern bewertet worden ist.

(3) Die Diplomarbeit wird durch den Kandidaten vor einer Prüfungskommission verteidigt.

(4) Die begutachtete Arbeit darf dem Verfasser nach Abschluß der Diplomprüfung auf begründeten Antrag zeitweilig zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf von drei Jahren, seit dem Tage der Abgabe, wird sie dem Verfasser auf Antrag zurückgegeben. Eine frühere Rückgabe ist nur auf besonders begründeten Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Hat der Verfasser innerhalb der drei Jahre keinen Antrag auf Rückgabe gestellt, verfügt die Fakultät über die Arbeit nach eigenem Ermessen.

§ 21 - Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und mündliche Prüfungen

Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 22 - Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich darüber hinaus in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Anzahl der Zusatzfächer mit Prüfung ist auf 3 begrenzt. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung des Gesamtprädikats nicht mit einbezogen.

§ 23 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 14 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, der Note im Vertiefungsfach und der Note der Diplomarbeit. Die Prüfung im Vertiefungsfach geht mit einfachem und die Note der Diplomarbeit mit zweifachem Gewicht in die Gesamtnote ein.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(4) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 24 - Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen zweimal wiederholt werden. Zweite Wiederholungsprüfungen sind als mündliche Prüfungen gemäß § 13 durchzuführen.

(2) Die Diplomprüfung 2. Teil kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden.

(3) Nicht fristgemäß eingereichte Diplomarbeiten oder mit "nicht ausreichend" bewertete können einmal mit einer anderen Thematik wiederholt werden, wobei eine Rückgabe des Themas in der im § 19 (5) genannten Frist zulässig ist, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Als Termin für die Ausgabe einer zweiten Diplomaufgabenstellung ist eine Frist von 3 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Rückgabe des Themas oder der Abgabe einer "nicht ausreichend" bewerteten Diplomarbeit, einzuhalten, wenn der Student einen entsprechenden Antrag stellt.

(4) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 25 - Diplom-Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen sowie das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten kann das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 22) und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

(2) Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel) auszugeben.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im selben Studiengang oder nicht an der Technischen Universität Cottbus erbracht, wird die Anrechnung der betreffenden Leistung im Zeugnis vermerkt.

§ 26 - Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27 - Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungsergebnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wird. Eine Entscheidung nach (1) und (2), Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 - Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Beurteilungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Prüfungen und Leistungsnachweise Grundstudium

Prüfungsfach	Fachgebiet	Anzahl u. Art der erf. Leistungsnachweise	Form/Dauer der Prüfung	Wichtung der Prüfung	Wichtung des Faches
Konstruktion Entwurf Planung	Baukonstruktion/ Bauphysik	1 Schein (Belege)	schriftlich 240 min	-	1
	Technischer Ausbau	1 Schein (Beleg)			
	Entwerfen	1 Schein (Entwürfe)			
	Bautechnik- geschichte	1 Schein			
Baumechanik	Baumechanik	1 Schein (Klausuren/ 1 Schein Praktika)	schriftlich 240 min	-	1
Physik Baustoffe u. Bauchemie	Physik		schriftlich 120 min	0,5	1
	Baustoffe u. Bauchemie	1 Schein (Klausur/ Praktika)	schriftlich 120 min	0,5	
Mathematik u. Informatik	Mathematik	2 Scheine (Klausuren)	schriftlich 180 min	0,6	1
	Grdl. d. Informatik	1 Schein (Klausur)	schriftlich 180 min	0,4	
Vermessungs- technik	Vermessungs- technik	1 Schein (Beleg) 1 Schein (Übungen) 1 Schein (Praktika)	schriftlich 120 min	-	1
Fachübergreifendes Studium	Fächergruppen: - Technikwissen- schaften u. Geschichte der Technik - Arbeits- und Bildungswissen- schaften ²⁾		prüfungsrele- vante Studien- leistung	-	1
Fächer mit Leistungsnachweis	Techn. Darstellen	1 Schein (Beleg)			

²⁾ Ein Fach aus der Fächergruppe "Technikwissenschaften und Geschichte der Technik" oder ein Fach aus der Fächergruppe "Arbeits- und Bildungswissenschaften" nach Wahl.

Prüfungen und Leistungsnachweise im Grundfachstudium

Prüfungsfach	Fachgebiet	Anzahl u. Art der erf. Leistungsnachweise	Form/Dauer der Prüfung	Wichtung des Faches
Statik	Statik d. Stabtragw.	1 Schein (Klausur)	schriftlich 240 min	1
	Nichtlineare Statik			
Stahlbetonbau	Stahlbetonbau	2 Scheine (Belege)	schriftlich 240 min	1
Stahlbau	Stahlbau	1 Schein (Beleg)	schriftlich 240 min	1
Geotechnik	Ing.-Geologie / Bodenmechanik	1 Schein (Klausur)	schriftlich 240 min, oder mdl. in einem der Lehrgebiete	1
	Grundbau	1 Schein (Beleg)		
Wasserwesen	Techn. Hydromechanik	1 Schein (Klausur/Beleg)	schriftlich 240 min, oder mdl. in einem der Lehrgebiete	1
	Siedlungswasserw.	1 Schein (Klausur/Beleg)		
	Landw. Wasserbau	1 Schein (Klausur/Beleg)		
	Konstr. Wasserbau	1 Schein (Beleg)		
Verkehr und Raumplanung	Integrierte Verkehrswirtschaft	1 Schein (Klausur/Beleg)	schriftlich 240 min, oder mdl. in einem der Lehrgebiete	1
	Straßenbau	1 Schein (Klausur)		
	Städtebauliche Infrastruktur	1 Schein (Klausur)		
	Stadttechnik	1 Schein (Klausur/Beleg)		
	Eisenbahnbau	1 Schein (Klausur/Beleg)		
	Allg. Fahrzeugtechnik	1 Schein (Klausur)		
Baubetriebs u. Bauwirtschaft	Baubetrieb u. Bauwirtschaft	2 Scheine (Klausur/Beleg)	mündlich	1
Bauinformatik	Bauinformatik	3 Scheine (Praktika)	schriftlich 120 min	1
Fachübergreifendes Studium	Fächergruppen - Technikwissen- schaften u. Geschichte der Technik - Arbeits- und Bildungswissen- schaften ³⁾		prüfungsrelevante Studienleistung	1
Fächer mit Leistungsnachweis	Holzbau/Konstruktive Bauwerkserhaltung	1 Schein (Beleg) 1 Schein (Beleg)		
	Tragkonstruktion	1 Schein (Übungen)		
	Recht	1 Schein (Klausur)		
	Ingenieurmathematik	1 Schein (Klausur)		
	Fachübergreifendes Studium	2 Scheine		

3) Gegenüber der Diplom-Vorprüfung soll die Fächergruppe gewechselt werden.

STUDIENORDNUNG
FÜR DEN
STUDIENGANG BAUINGENIEURWESEN
VOM 21.11.1992¹⁾

1. Vorbemerkungen.....	15	5.3. Prüfungsfächer des Vertiefungsstudiums.....	16
2. Gliederung des Studiums.....	15	6. Praktika	16
3. Grundstudium	15	7. Geltungsbereich	16
3.1. Charakterisierung des Grundstudiums.....	15	Anlage 1: Rahmenablauf für den Studiengang Bauingenieurwesen	17
3.2. Stundentafel des Grundstudiums.....	15	Anlage 2: Stundentafel des Grundstudiums	18
3.3. Prüfungsfächer des Grundstudiums.....	15	Anlage 3: Prüfungsfächer des Grundstudiums - Diplomvorprüfung	19
4. Grundfachstudium	15	Anlage 4: Stundentafel des Grundfachstudiums	20
4.1. Charakterisierung des Grundfachstudiums.....	15	Anlage 5: Prüfungsfächer des Teils 1 der Diplomprüfung (Grundfachstudium)	21
4.2. Stundentafel des Grundfachstudiums	15	Anlage 6: Stundentafel des Vertiefungsstudiums	22
4.3. Prüfungsfächer des Grundfachstudiums.....	16		
5. Vertiefungsstudium	16		
5.1. Charakterisierung des Vertiefungsstudiums.....	16		
5.2. Stundentafel des Vertiefungsstudiums	16		

¹⁾ beschlossen vom Gründungssenat am 21.11.1992 und dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt in der Fassung nach dem Senatsbeschluß vom 26.6 1993

1. Vorbemerkungen

Studienordnung und Prüfungsordnung des Studienganges Bauingenieurwesen sind die für das Studium in der Fakultät Architektur- und Bauingenieurwesen gültigen Dokumente. Sie sind für Lehrkräfte und Studenten gleichermaßen verbindlich. Die Studienordnung regelt und erläutert aktuell den Studiengang Bauingenieurwesen ab Wintersemester 1992/1993.

In der Studienordnung sind die Empfehlungen der Studienreformkommission Bauingenieurwesen stark berücksichtigt.

2. Gliederung des Studiums

Das Studium des Bauingenieurwesens umfaßt 10 Semester und beginnt mit einem Wintersemester. Es ist in drei Studienabschnitte gegliedert (siehe Anlage 1):

I Grundstudium

- 1. bis 3. Semester
- Abschluß der Diplomvorprüfung

II Grundfachstudium

- 4. bis 7. Semester
- Abschluß der Diplomprüfung Teil 1 nach dem 7. Semester

III Vertiefungsstudium

- 8. bis 10. Semester
- Abschluß der Diplomprüfung Teil 2 nach dem 9. Semester
- Bearbeitung und Verteidigung der Diplomarbeit im 10. Semester. Die Bearbeitungsdauer für die Diplomarbeit beträgt 3 Monate.

3. Grundstudium

3.1. Charakterisierung des Grundstudiums

Das Grundstudium ist für die Studenten des Studienganges Bauingenieurwesens einheitlich und es stimmt mit dem entsprechenden Studium an anderen deutschen Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen weitgehend überein. Es endet mit der Diplomvorprüfung. Im Grundstudium werden wesentliche Grundlagen, einige praxisnahe Bauingenieurfächer und berufsmotivierende Inhalte vermittelt. Es bildet die Grundlage für die Weiterführung des Studiums im Grundfachstudium.

3.2. Stundentafel des Grundstudiums

s. Anlage 2

3.3. Prüfungsfächer des Grundstudiums

- Es sind 6 Prüfungsfächer zu absolvieren. Die zugehörigen Lehrgebiete und Prüfungen sind in Anlage 3 ersichtlich.

- Leistungsnachweise sind zu erbringen in:

* Technisches Darstellen

- Das fachübergreifende Studium im Umfang von 4 Semesterwochenstunden wird in den Fächergruppen:
 · Technikwissenschaften und Geschichte der Technik,
 · Arbeits- und Bildungswissenschaften angeboten.

4. Grundfachstudium

4.1. Charakterisierung des Grundfachstudiums

Das Grundfachstudium ist für alle Bauingenieurstudenten gleich. In Form eines breit gefächerten Grundlagenstudiums werden grundlegende Kenntnisse in den wesentlichen Fächern des Bauingenieurwesens vermittelt. Es erlaubt, sich unabhängig von Vertiefungen in der Praxis schnell in alle Tätigkeitsbereiche des Bauingenieurs einzuarbeiten. Im Grundfachstudium erkennt die Studentin/der Student ihre/seine speziellen Interessen und wählt dahingehend ihre/seine Vertiefung. Die Fachvorlesungen werden durch das fachübergreifende Studium von 8 Semesterwochenstunden ergänzt. Davon wählt die Studentin/der Student mindestens 4 SWS aus den Fächergruppen der Fakultät 5
 - Technikwissenschaften und Geschichte der Technik,
 - Arbeits- und Bildungswissenschaften
 und den verbleibenden Anteil aus dem Angebot anderer Fakultäten. Diese Fächer dürfen nicht Pflichtbestandteil des Bauingenieurstudiums sein.

4.2. Stundentafel des Grundfachstudiums

siehe Anlage 4

4.3. Prüfungsfächer des Grundfachstudiums (Teil 1 der Diplomprüfung)

- Es sind 9 Prüfungsfächer zu absolvieren. Die zugehörigen Fachgebiete und Prüfungen sind in Anlage 5 ersichtlich.
- Leistungsnachweise sind zu erbringen für:

- * Konstruktive Bauwerkserhaltung
- * Tragkonstruktion
- * Recht
- * Ingenieurmathematik
- * Fachübergreifendes Studium

5. Vertiefungsstudium

5.1. Charakterisierung des Vertiefungsstudiums

Das Vertiefungsstudium baut auf dem einheitlichen Grundfachstudium auf. Es werden vertiefte Kenntnisse in einem Vertiefungsfach und in Wahlfächern vermittelt. Im Mittelpunkt steht das Kennenlernen der wissenschaftlichen Methoden des Bauingenieurs exemplarisch am Gegenstand der gewählten Vertiefung. Schwerpunkt ist die individuelle Bearbeitung von Ingenieuraufgaben (Belege, Entwürfe, Studien), bei denen die Komplexität der Ingenieurleistung gesichert ist.

Das Vertiefungsstudium beginnt im 8. Semester. Es umfaßt:

- * 20 SWS Vertiefungsfach
- * 12 SWS Wahlfächer

- Vertiefungsfächer stellen inhaltlich Gruppen von Fachgebieten dar. Sie werden von einem Fachgebiet oder auch von einem Institut angeboten.
- Wahlfächer belegt die Studentin/der Student entsprechend ihren/seinen Interessen, die über die Vertiefung durch Vertiefungsfächer hinausgehen.

Bis Ende des 7. Semesters entscheidet sich die Studentin/der Student für eine Vertiefung und schreibt sich dort ein. Zu Beginn des 8. Semesters erarbeitet sich die Studentin/der Student einen Plan der Wahlfächer.

5.2. Stundentafel des Vertiefungsstudiums

s. Anlage 6

5.3. Prüfungsfächer des Vertiefungsstudiums (Teil 2 der Diplomprüfung)

In dem Vertiefungsfach legt die Studentin/der Student eine Prüfung ab. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsvorleistungen sind im Vertiefungsplan individuell festgelegt.

Prüfungsvoraussetzungen (siehe Prüfungsordnung) sind:

- positiv bewertete Prüfungsvorleistungen im Vertiefungsfach,
- Leistungsnachweise für die Wahlfächer,
- das Grundfachstudium muß abgeschlossen sein,
- ein 18-wöchiges Praktikum muß nachgewiesen sein.

6. Praktika

Für den erfolgreichen Abschluß des Bauingenieurstudiums ist ein Praktikum von 18 Wochen durchzuführen. Davon sind mindestens 8 Wochen in zwei Berufstätigkeiten des Bauhauptgewerbes vor Studienbeginn, spätestens jedoch bis Ende des 3. Semesters zu leisten. Das ist Voraussetzung für die Erteilung des Vordiploms. Die weiteren 10 Wochen sind bis zum Ende des 8. Semesters durchzuführen. Für dieses Praktikum ist ein Praktikumsnachweis zu führen. Das ist Bedingung für die Zulassung zur Diplomprüfung Teil 2.

Die Fachgebiete/Institute bieten Laborpraktika an. Die erfolgreiche Teilnahme daran wird in die Leistungsnachweise einbezogen.

7. Geltungsbereich

Die Studienordnung gilt bis auf weiteres für den Studiengang Bauingenieurwesen ab Wintersemester 1992/1993.

Anlage 1: Rahmenablauf für den Studiengang Bauingenieurwesen

				DIPLOM- VOR- PRÜFUNG				DIPLOMPRÜFUNG TEIL 1		DIPLOM- PRÜFUNG TEIL 2
Konstruktion, Entwurf, Planung	■	■								
Baumechanik	■	■	■							
Physik, Baustoffe und Bauchemie	■	■								
Mathematik und Informatik	■	■	■							
Vermessungstechnik	■	■								
Statik			■	■	■	■	■			
Stahlbetonbau						■	■	■		
Stahlbau						■	■	■		
Geotechnik				■	■	■	■			
Verkehr und Raumplanung				■	■	■	■			
Baubetrieb						■	■	■		
Bauinformatik				■	■	■	■			
Fachübergreifende Studienanteile		■	■	■	■	■	■	■	■	■
Fächer mit Leistungsnachweis	■			■	■	■	■	■		
Vertiefung								■	■	■
Diplomarbeit										■
Semester	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Grundstudium			Grundfachstudium				Vertiefungsstudium		
	79 SWS			86 SWS				32 SWS		

Anlage 2: zur Studienordnung Bauingenieurwesen

STUDENTENTAFEL DES GRUNDSTUDIUMS

Prüfungsfach	Fachgebiet	Semester						Summe
		1.		2.		3.		
		V	Ü	V	Ü	V	Ü	
Konstruktion Entwurf Planung	Baukonstr./Bauphysik Technischer Ausbau Entwerfen Bautechnikgeschichte	2 - - -	2 - - -	2 2 - -	2 - - -	- 1 2 2	- 1 3 -	19
Baumechanik	Baumechanik Statik	2 -	2 -	3 -	3 -	3 3	3 3	16 +3
Physik Baustoffe und Bauchemie	Physik Baustoffe und Bauchemie	2 2	1 1	1 2	1 1	- -	- -	11
Mathematik u. Informatik	Mathematik I-III Grundlagen der Informatik	3 -	3 -	3 2	3 3	- 4	- -	18
Vermessungstechnik	Vermessungstechnik	2	1	2		-	-	5
Fachübergreifendes Studium	Fächergruppen - Technikwissenschaften und Geschichte der Technik - Arbeits- und Bildungswissenschaften	-	-	2		2		4
Fächer mit Leistungsnachweis	Technisches Darstellen	3		-	-	-	-	3
Summen		26		29		24		79

Zusätzlich zu den ausgewiesenen Semesterwochenstunden bieten Fachgebiete/Institute Laborpraktika an. Ihr Umfang soll in der Summe 2 Zeitstunden pro Woche für die Studentin/den Studenten nicht übersteigen. Die zeitliche Einordnung in den Studienablauf obliegt den Fachgebieten/Instituten. Es steht hierfür auch die Zeit der 15. und 16. Semesterwoche zur Verfügung. Ist die Aufteilung in Vorlesung und Übung nicht angegeben, so werden durch die Vorlesenden entsprechend erreichtem Stand der Stoffvermittlung Übungen im Hörsaal oder in Seminarräumen innerhalb des vorgegebenen Stundenlimits eingeordnet. Der Übungsanteil wird insgesamt bei ca. 40% liegen.

Anlage 3: zur Studienordnung Bauingenieurwesen

Prüfungsfächer des Grundstudiums - Diplomvorprüfung

Prüfungsfach	Fachgebiet	Prüfungsleistungen
Konstruktion, Entwurf, Planung	Baukonstruktion/ Bauphysik Technischer Ausbau Entwerfen Bautechnikgeschichte	1 schriftliche Prüfung von 4 Stunden Dauer nach dem 3. Semester
Baumechanik	Baumechanik	1 schriftliche Prüfung von 4 Stunden Dauer nach dem 3. Semester
Physik Baustoffe und Bauchemie	Physik	1 mündliche Teilprüfung nach dem 2. Semester
	Baustoffe und Bauchemie	1 schriftliche Teilprüfung von 2 Stunden Dauer nach dem 2. Semester
Mathematik und Informatik	Mathematik	1 schriftliche Teilprüfung von 3 Stunden Dauer nach dem 2. Semester
	Grundlagen der Informatik	1 schriftliche Teilprüfung von 3 Stunden Dauer nach dem 3. Semester
Vermessungstechnik	Vermessungstechnik	1 schriftliche Prüfung von 2 Stunden Dauer nach dem 2. Semester
Fachübergreifendes Studium	Fächergruppen - Technikwissenschaften und Geschichte der Technik - Arbeits- und Bildungswissenschaften	1 prüfungsrelevante Studienleistung nach dem 3. Semester

Ein Leistungsnachweis, der vor der Diplomvorprüfung erbracht wurde, kann auf Antrag der Studentin/des Studenten anteilig auf die Prüfungsleistung angerechnet werden. Das reduziert Dauer und Anforderungen der schriftlichen Prüfung um diesen Anteil. Dieser Anteil darf ein Drittel nicht überschreiten. Die Entscheidung trifft der Prüfer des Prüfungsfaches.

Die für die Zulassung zu den Teilprüfungen oder Prüfungen erforderlichen Vorleistungen (Scheine) sind der Prüfungsordnung zu entnehmen.

Anlage 4: zur Studienordnung Bauingenieurwesen

STUDENTENAFEL DES GRUNDFACHSTUDIUMS

Prüfungsfach	Fachgebiet	Semester								Summe
		4.		5.		6.		7.		
		V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü	
Statik	Statik der Stabtragwerke	2	2	-	-	-	-	-	-	10
	Nichtlineare Statik	-	-	3		3		-	-	(+3)
Stahlbetonbau	Stahlbetonbau	-	-	-	-	2	1	1	1	5
Stahlbau	Stahlbau	-	-	-	-	2	1	1	1	5
Geotechnik	Ingenieurgeologie/ Bodenmechanik	2	-	1	1	-	-	-	-	
	Grundbau	-	-	-	-	2	2	-	-	8
Wasserwesen	Technische Hydromechanik	2	-	-	-	-	-	-	-	
	Siedlungswasserwirtschaft	-	-	2	1	-	-	-	-	
	Landwirtsch. Wasserbau	-	-	-	-	2	-	-	-	
	Konstruktiver Wasserbau	-	-	-	-	-	-	2	1	10
Verkehr und Raumplanung	Integrierte Verkehrswirtschaft	4	-	-	-	-	-	-	-	
	Straßenbau	-	-	1	1	-	-	-	-	
	Städtebauliche Infrastruktur	-	-	2	-	-	-	-	-	
	Stadttechnik	-	-	-	-	2	-	-	-	
	Eisenbahnbau	-	-	-	-	-	-	1	1	
	Allgemeine Fahrzeugtechnik	-	-	-	-	-	-	2	-	14
Baubetrieb	Baubetrieb u. Bauwirtschaft	-	-	-	-	1	1	2	2	6
Bauinformatik	Bauinformatik	4		4		-	-	-	-	8
Fachübergreifendes Studium	Fächergruppen - Technikwissenschaften und Geschichte der Technik - Arbeits- und Bildungswissenschaften	2		2		2		2		8 ^{*)}
Fächer mit Leistungs- nachweis	Holzbau/Konstruktive Bauwerkserhaltung	2		2		-	-	-	-	
	Tragkonstruktion	2		-	-	-	-	-	-	
	Recht I	-	-	-	-			2		
	Ingenieurmathematik	-	-	-	-	2		2		12
Summen		22		20		23		21		86

Zusätzlich zu den ausgewiesenen Semesterwochenstunden bieten Fachgebiete/Institute Laborpraktika an. Ihr Umfang soll in der Summe 2 Zeitstunden pro Woche für die Studentin/den Studenten nicht überschreiten. Die zeitliche Einordnung in den Studienablauf obliegt den Fachgebieten/Instituten. Es steht hierfür auch die Zeit der 15. und 16. Semesterwoche zur Verfügung. Ist die Aufteilung in Vorlesung und Übung nicht angegeben, so werden durch die Vorlesenden entsprechend erreichten Stand der Stoffvermittlung Übungen im Hörsaal oder in Seminarräumen innerhalb des vorgegebenen Stundenlimits eingeordnet. Der Übungsanteil wird insgesamt bei 40% liegen.

^{*)} 4 SWS sind aus den Fächergruppen "Technikwissenschaften u. Geschichte der Technik" oder "Arbeits- und Bildungswissenschaften" zu wählen.

Anlage 5: zur Studienordnung Bauingenieurwesen

Prüfungsfächer des Teils 1 der Diplomprüfung (Grundfachstudium)

Prüfungsfach	Fachgebiet	Prüfungsleistungen
Statik	Statik der Stabtragwerke Nichtlineare Statik	1 schriftliche Prüfung von 4 Stunden Dauer nach dem 6. Semester
Stahlbeton	Stahlbetonbau	1 schriftliche Prüfung von 4 Stunden Dauer nach dem 7. Semester
Stahlbau	Stahlbau	1 schriftliche Prüfung von 4 Stunden Dauer nach dem 7. Semester
Geotechnik	Ingenieurgeologie/ Bodenmechanik Grundbau	1 schriftliche Prüfung von 4 Stunden Dauer im Prüfungsfach oder eine mündliche Prüfung wahlweise in einem der Fachgebiete nach dem 6. Semester *)
Wasserwesen	Technische Hydromechanik Siedlungswasserwirtschaft Landwirtschaftlicher Wasserbau Konstruktiver Wasserbau	1 schriftliche Prüfung von 4 Stunden Dauer im Prüfungsfach oder eine mündliche Prüfung wahlweise in einem der Fachgebiete nach dem 7. Semester *)
Verkehr und Raumplanung	Integr. Verkehrswirtschaft Straßenbau Städtebauliche Infrastruktur Stadttechnik Eisenbahnbau Allgem. Fahrzeugtechnik	1 schriftliche Prüfung von 4 Stunden Dauer im Prüfungsfach oder eine mündliche Prüfung wahlweise in einem der Fachgebiete nach dem 7. Semester *)
Baubetrieb	Baubetrieb u. Bauwirtschaft	1 mündliche Prüfung nach dem 7. Semester
Bauinformatik	Bauinformatik	1 schriftliche Prüfung von 2 Stunden Dauer nach dem 5. Semester
Fachübergreifendes Studium	Fächergruppen - Technikwissenschaften und Geschichte der Technik - Arbeits- und Bildungswissenschaften	1 prüfungsrelevante Studienleistung und 2 Scheine als Voraussetzung zur Zulassung zum 2. Teil der Diplomprüfung

Ein Leistungsnachweis, der vor der zum 1. Teil der Diplomprüfung gehörenden Prüfung erbracht wurde, kann auf Antrag der Studentin/des Studenten anteilig auf die Prüfungsleistung angerechnet werden. Das reduziert Dauer und Anforderungen der schriftlichen Teilprüfungen um diesen Anteil. Dieser Anteil darf ein Drittel nicht überschreiten. Die Entscheidung trifft der Prüfer des Prüfungsfaches.

Die für die Zulassung zu den Teilprüfungen oder Prüfungen erforderlichen Vorleistungen (Scheine) sind der Prüfungsordnung zu entnehmen.

*) Es muß von den Prüfungsfächern Geotechnik, Wasserwesen, Verkehr und Raumplanung ein Fach zur schriftlichen Prüfung ausgewählt werden.

Anlage 6: zur Studienordnung Bauingenieurwesen

STUDENTAFEL DES VERTIEFUNGSTUDIUMS

Fach	Semester			Summe
	8.	9.	10.	
Vertiefungsfächer	12	8	-	20
Wahlfächer	6	6	-	12
Gesamtstundenzahl	18	14	-	32